## Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)

vom 12. Dezember 2012	
Zwischen	
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,	einerseits
und	
*)	andererseits
wird Folgendes vereinbart:	
*) a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft	

- Bundesvorstand -,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand

## § 1 Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 10. März 2011, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:
  - "(4) Für die Auszubildenden des Landes Berlin gelten mit Ausnahme des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils gültigen Fassung einheitlich die Regelungen dieses Tarifvertrages für das Tarifgebiet West."
- 2. § 20 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Land Berlin erstmals für Ausbildungsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 2010 beginnen."

## § 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2012

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder Der Vorsitzende des Vorstandes